

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 18 (1913-1914)
Heft: 9

Artikel: Krankenversicherung und Lehrerin
Autor: Dück, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenversicherung und Lehrerin.

Das Jahr 1914 steht im Zeichen der Landesausstellung und — der Krankenversicherung. Die erstere, eine reiche, glänzende Veranstaltung, verkündet laut nach allen vier Winden von dem geistigen und wirtschaftlichen Aufstieg unseres Vaterlandes, die letztere, eine soziale Institution von höchster Bedeutung, wird im Heim und am Herd in aller Stille die inneren Feinde der Not und des Elendes mildern helfen. Beides Werke echter Vaterlandsliebe voll Zukunftshoffnung, und beide so grundverschieden in ihrem Wirken.

Am 1. Januar 1914 ist das *Bundesgesetz über Krankenversicherung* in Kraft getreten. Bevor es aber tatsächlich wirksam werden kann, muss es in allen Kantonen vorerst noch durch besondere Einführungsgesetze in allen Details geregelt und dann angenommen werden. In einzelnen Grossen Räten ist die erste oder zweite Lesung nun schon vorbei; man hat Gelegenheit, Zeitungsartikel die Fülle zu lesen und Vorträge darüber zu hören.

Wie stellt sich nun die Lehrerin zu der wichtigen Materie? Ist es für sie notwendig, sich gegen Krankheit zu versichern? Der Beruf der Lehrerin ist bekanntlich schwer genug und stellt an die Gesundheit, speziell an die Nervenkraft, grosse Anforderungen. Wir haben leider noch keine Statistik, die die Zahl der Krankheitstage für die schweizerische Lehrerinnenschaft darstellt; aber sicher ist, dass unser Beruf nicht günstiger (wenn nicht vielleicht sogar ungünstiger) abschneidet als andere weibliche Berufe. Die beste und jeder Kollegin zu wünschende Krankenversicherung ist es, wenn sie im Krankheitsfalle ihren Gehalt weiterbezieht, und wenn zudem ihre Stellvertreterin von der Schule aus besoldet wird. Wir wagen aber nicht zu hoffen, dass das in der Mehrzahl der Fälle zutrifft, und Lehrerinnen, die in solchen Städten oder Gemeinden angestellt zu sein das Glück haben, besitzen ein kostbares Gut, von dem Hunderttausende von fleissigen Arbeiterinnen nicht träumen dürfen. Auch hierfür besitzen wir keine statistischen Zusammenstellungen. Wird das kommende *Frauensekretariat* solche Erhebungen über Gehälter, Pensionen, Invalidität, Krankheit machen können, oder wird der Lehrerinnenverein eine *eigene Zentralstelle*¹ für Berufsfragen gründen? Wie oft könnte man solches Material brauchen bei Gehalts- und Pensionsbewegungen, Revision von Erziehungsgesetzen und Schulordnungen; aber es muss bei Bedarf immer erst mühsam zusammengescharrt werden, und hat man's beisammen, so ist es oft zu spät, und eine lange nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Verbesserung seiner Lage ist verpasst.

In Ermangelung statistischer Feststellungen nehmen wir an, dass die grosse Mehrzahl der Lehrerinnen im Krankheitsfalle wohl den Gehalt weiterbezieht, aber daraus selber ganz oder teilweise ihre Stellvertreterin honorieren muss. In diesen Fällen ist die Versicherung der Lehrerin dringend *notwendig*, um sie vor Not zu schützen. Wohl wirft der Schweizerische Lehrerinnenverein jährlich eine hübsche Summe aus, um Kolleginnen in Tagen der Krankheit zu unterstützen. Doch vom Jahre 1914 an sollte es sich jede Lehrerin, die nicht zu den erstgenannten Glücklichen gehört, zur Pflicht machen, sich gegen Krankheit zu versichern, um dann einen *rechtlichen* Anspruch auf Unterstützung zu haben.

Mit dem neuen Bundesgesetz über Krankenversicherung ist nicht etwa eine neue eidgenössische Krankenkasse gegründet worden, sondern man ist nach wie

¹ Die Gründung einer solchen Zentralstelle wurde von der Delegiertenversammlung in Olten, Februar 1914, auf Antrag des Zentralvorstandes beschlossen.

vor angewiesen auf die zahlreichen freiwilligen und in gewissen Berufsgenossenschaften obligatorischen Krankenkassen, die es schon vorher gab. Der Bund „anerkennt“ die Kassen, wenn sie ihre Statuten so gestalten, dass sie seinen Ideen entsprechen; d. h. er subventioniert sie. Dadurch, dass er sie unterstützt, gewinnt er grossen Einfluss auf das Versicherungswesen, denn wer zahlt, befiehlt; und so ist es dem Bund gelungen, in das kunterbunte Versicherungswesen eine gewisse Einheitlichkeit und schöne soziale Fortschritte zu bringen. Das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz ist also ein reines Subventionsgesetz; es sagt den Kassen: wenn ihr anerkannt sein und auf meine finanzielle Unterstützung rechnen wollt, so müsst ihr tun, wie ich will, und vor allem — die Frauen gut behandeln!

Wie versichert sich die Lehrerin? Krankenkassen gibt es in Hülle und Fülle. Im Kanton St. Gallen bestehen zum Beispiel allein schon 250 private und 93 Gemeindekrankenkassen. Sie sind verschieden in ihren Aufnahmebedingungen, wie auch in ihren Leistungen, und nun gilt es, durch Studium der verschiedenen Statuten daraus eine passende auszuwählen. Bisher nahmen mehr als die Hälfte der Kassen (58 %) keine Frauen auf, oder wenn sie sie aufnahmen, so erschwerten sie ihnen die Aufnahme durch drückendere Bestimmungen. In Wahrheit belasten die Frauen die Kassen aber kaum mehr als die Männer. Nach zuverlässigen statistischen Aufzeichnungen erkrankten die Frauen etwas seltener als die Männer, sind aber dann länger krank. Nach Fabrikinspektor Schuler und Burkhardt erkrankten von 1000 versicherten Frauen jährlich 257, von 1000 versicherten Männern jährlich 291, wogegen bei den Frauen eine Krankheit durchschnittlich 25, bei den Männern nur 22 Tage dauerte. Dadurch gleicht sich die Gesamtzahl der Krankheitstage im Jahre nahezu aus. (Frauen $6\frac{1}{2}$ Tage, Männer $6\frac{1}{4}$ Tage im Jahr). Infolge dieser ziemlich gleichen Belastung der Kassen durch beide Geschlechter konnte das Bundesgesetz auch verlangen, dass Frauen unter gleichen Rechten und Pflichten als Mitglieder aufgenommen werden müssen wie die Männer. Das ist eine *eingreifende Verbesserung* für die Frauen. Die zweite ist die, dass das Wochenbett gleich einer Krankheit erachtet und über die erlaubten 180 Krankheitstage hinaus doch während sechs Wochen entschädigt wird. Welche Wohltat für Arbeiterfamilien, in denen der Storch gerne recht häufig einkehrt! Der Bund entschädigt die Kassen für jeden versicherten Mann mit Fr. 3.50, für jede versicherte Frau mit Fr. 4 und mit Fr. 3.50 für jedes versicherte Kind unter 14 Jahren. Ja, der Bund bezahlt überdies für jedes Wochenbett einen Beitrag von Fr. 20 und erhöht diesen Beitrag auf Fr. 40, wenn die Wöchnerin ihr Kind über die Schonzeit von sechs Wochen hinaus noch mindestens weitere vier Wochen stillt. Wenn die Lehrerin diese Tatsachen während ihrer Anstellungszeit auch im grossen und ganzen weniger angehen, so soll sie sich diese aber recht zunutze machen bei Eingehung einer Ehe. Die junge Frau darf aber nicht warten mit der Versicherung, bis sie Aussicht hat, Mutter zu werden; denn eine Bundesbestimmung sagt, dass die zu entschädigende Wöchnerin bereits neun Monate einer Kasse angehört haben muss. Vor dem Eintritt in die Krankenversicherung studiere man mehrere Statuten, und zwar solche von beiden Arten, die es gibt: *Krankengeld-* und *Krankenpflegeversicherung*. Die erstern geben im Krankheitsfall 1, 2 oder 3 Franken tägliche Unterstützung; die letztern dagegen bezahlen Arzt, Apotheker, Spital, Wärterin usw., geben aber kein bares Geld. Neigt man mehr zu Nerven- oder Gemütskrankheiten, die keiner besondern

Behandlung und Medikamente bedürfen, so ziehe man eine Krankengeldversicherung vor, damit das bare Geld einem einen Kuraufenthalt in gesunder Bergluft ermögliche. Ein grosser Teil der Kassen gewährt auch beides, Krankengeld und Krankenpflege (Naturalleistungen). Man lasse sich ja nicht vom ersten besten Agenten überrumpeln. In manchen Städten, so in Zürich, gibt es schon jetzt Beratungsstellen für Krankenversicherung, Rechtsbureaux, und es ist zu hoffen, dass überall sich Personen (Pfarrer, gemeinnützige Frauen, Hebammen, Freundinnen junger Mädchen) finden werden, die mit aufmunterndem und helfendem Rate die so wohltätige und den Versicherten so unabhängig machende Krankenversicherung in die hintersten Täler, in die ärmlichsten Stuben verbreiten werden. Das Obligatorium ist vom Bunde nicht ausgesprochen worden; der Bund überliess es aber den Kantonen, die Krankenversicherung auf ihrem Boden obligatorisch zu erklären.

Ein grosses Verdienst am Zustandekommen der vorteilhaften Bedingungen für das weibliche Geschlecht hat der *Bund schweizerischer Frauenvereine*. Er war es, der — damals 41 Vereine mit 12,000 Mitgliedern zählend — schon im Jahre 1904 dem Bunde eine Petition einreichte, die 1. die Gleichstellung der männlichen und weiblichen Versicherten und 2. die Aufnahme von Wöchnerinnen in die Kassen und ihre Versicherung in der Weise verlangte, dass die Dauer der Kassenleistungen den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes mit sechs Wochen Schonzeit entspreche. 1911 wurde das Gesetz vom Volke angenommen und darin die Wünsche der Frauen vollständig berücksichtigt. Nun ist es wieder der Bund schweizerischer Frauenvereine, der bei Inkrafttreten des Gesetzes in hervorragender Weise dafür sorgt, dass die Wohltaten des Gesetzes auch bekannt und ausgenutzt werden. Mit Frau Pieczynska-Reichenbach, Bern, an der Spitze arbeitete eine Kommission einen Wegweiser aus, betitelt: *Das Bundesgesetz über Krankenversicherung und seine Vorteile für die Frauen*, der unter der Frauenwelt nicht genug verbreitet werden kann. Die Broschüre ist zum Einzelpreis von 25 Rp. (in Partien billiger) im Verlage A. Francke in Bern und durch alle Buchhandlungen zu beziehen; sie ist einfach *ausgezeichnet*.

Am Schlusse der Schrift werden einige Beispiele angeführt, die ein Bild von der Tragweite der Versicherungsleistungen zu geben vermögen. Wir setzen eines hierher:

„Eine Musiklehrerin in einer kleinen Stadt verdient durch ihre Stunden monatlich Fr. 150. Nach Abzug der Ferienzeit macht das jährlich ungefähr Fr. 1500 aus. Mit dreissig Jahren tritt sie in eine Kasse auf Gegenseitigkeit ein. Sie zieht es vor, auf die unentgeltlichen Arzt- und Apothekerkosten zu verzichten, um einen höheren Geldbeitrag im Krankheitsfalle zu beziehen. Um *zwei Franken Krankengeld* täglich zu erhalten, bezahlt sie in ihrem Alter jährlich Fr. 19.20. Während eines ganzen Jahres bleibt sie völlig gesund und braucht keinerlei Hilfe von der Kasse. Aber im folgenden Jahr wird sie von einem Nervenleiden befallen und muss während drei Monaten in einem Landaufenthalt völliger Ruhe pflegen. Sie bezieht von der Kasse während dieser Zeit *täglich zwei Franken*, im ganzen also Fr. 182. Ihre Beiträge an die Kasse beliefen sich während dieses Zeitraums im ganzen auf Fr. 38.40.“

Wir richten an alle Kolleginnen die herzliche Bitte, auch wenn sie selbst sich nicht versichern wollten, anhand dieser vorzüglichen Schrift sich über die Krankenversicherung aufzuklären, damit sie einfacheren Frauen und Mädchen die Versicherung warm empfehlen und mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Eben hat der Bund schweizerischer Frauenvereine noch ein Hilfsmittel herausgegeben: ein *Flugblatt*, das auf vier Seiten in Frage- und Antwortform über alles Nötige, soweit dies nicht an die lokalen Verhältnisse gebunden ist, Auskunft gibt. Es wird ein verdienstliches kleines Werk von Haushaltungs- und Fortbildungslehrerinnen sein, 100 solcher Flugblätter zum Preise von Fr. 2 von Frau Pieczynska, Wegmühle bei Bern, kommen zu lassen und sie unter die Schülerinnen zu verteilen. Denn gerade jung einzutreten, ist ein grosser Vorteil, da dann sowohl Eintrittsgeld wie auch Monatsbeiträge kleiner sind und letztere sich immer gleich klein bleiben; das heisst eine versicherte Person wird ihr ganzes Leben lang den gleichen Beitrag bezahlen wie bei ihrem Eintritt.

Fr. Dr. A. Dück.

Pädagogisches von der Landesausstellung.

I.

Kinder als Aussteller.

Ja, als Aussteller — freilich nicht Aussteller, die in einem Katalog drin stehen, bei denen man Bestellungen machen kann, und die Preise bekommen, aber doch solche, die ureigenste Produkte ihres Kopfes und ihrer Hände darbieten, Produkte, die es an Wert aufnehmen können mit manchen Gebilden in der grossmächtigen Maschinenhalle. Dies klingt jetzt gar pathetisch, wir werden aber gleich sehen, dass es wahr ist.

Die kleinen Aussteller, von denen ich sprechen will, haben ihre Schätze ausgebreitet in der Gruppe „Unterricht“ und zwar besonders in der „Kollektivausstellung des schweizerischen Vereins für Handarbeitsunterricht“ und in der Abteilung der „bernischen Vereinigung für Handarbeit und Schulreform“. Was gibt es da alles zu sehen! Nicht nur Zeichnungen und Aufsätzchen, das gewöhnliche Ausstellungsmaterial, sondern auch viele Modellier- und Klebearbeiten, selbstentworfene Handarbeiten und sogar eine ganz selbstverfertigte Puppenstube. „Ach, das ist ja Gfätterlizüüg,“ hören wir viele rufen, „das gehört nicht in die Schule und auch nicht in eine ernste Ausstellung!“ Nein, es ist nicht Gfätterlizüüg, man vergleiche es sonst nur mit dem, was daneben in der Kindergarten-Abteilung ausgestellt ist. Dort ist wirklich Spielerei, dort müssen die Kinder noch amüsiert werden, auch sind die meisten Arbeiten ja von den Kindergärtnerinnen ausgeführt und nicht von den Kindern selber; aber hier bei den Erzeugnissen der kleinen Erst- und Zweitklässler steckt ernste Arbeit dahinter, und ihre Frucht war ein positives Wissen.

Schauen wir noch einmal die Puppenstube an und lesen wir die Blätter, die zur Erläuterung von der Lehrerin, Frl. Fürst in Bern, beigelegt sind. Dieses kleine Kunstwerk wurde von Knaben und Mädchen des zweiten Schuljahrs in freiwilligen Arbeitsnachmittagen (zwei Stunden wöchentlich) verfertigt, aus Abfällen und Resten, Tapeten und Deckchen nach eigenen Entwürfen — es wurde eine „Konkurrenz“ eröffnet — und gekauft wurde nur die Puppe, die im Bettchen liegt, und das Papier. Das war das Spiel, wenn man hobeln, leimen und zeichnen so nennen darf. Und nun die Arbeit: zu gleicher Zeit musste in der Schule „das Wohnhaus, Bau und Einrichtung“ durchgenommen werden — ja, ging denn das nicht am besten, indem man gleich selber ein solches Haus zimmerte und behaglich machte?